

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

vom 20. April 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2011 vom 02. Mai 2011, S. 37 ff.)

1. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 4) vom 21. März 2013 S. 97 ff.)

2. Änderung vom 06. Juli 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2015 (Teil I) vom 16. Juli 2015, S. 17 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 Akademischer Grad.....	3
§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studenumfang.....	3
§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen	3
§ 3b Nachteilsausgleich	4
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Studienbüro.....	5
§ 6 Prüfer und Beisitzer	5
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen.....	6
§ 8 Art und Aufbau der Bachelorprüfung	7
III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	7
§ 9 Art und Aufbau	7
§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen.....	8
§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungen.....	8
§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen	8
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS-Noten.....	9
§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten	10
§ 14a Verfahrensfehler.....	10
IV. Orientierungsprüfung.....	11
§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung.....	11
§ 16 Prüfungsfristen	11
V. Abschlussarbeit und Kolloquium.....	11
§ 17 Schriftliche Abschlussarbeit	11
§ 18 Annahme der Abschlussarbeit.....	12
§ 19 Kolloquium zur Abschlussarbeit.....	12
VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung	12
§ 20 Wiederholung.....	12
§ 21 Endgültiges Nichtbestehen.....	13
VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung.....	13
§ 22 Bachelorzeugnis	13
§ 23 Urkunde.....	13
§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	14
VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung	14

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 26 Ungültigkeit	14
IX. Schlussbestimmungen.....	15
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 28 Inkrafttreten.....	15
Anlage 1: Modulübersicht	16

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin¹ des Bachelorstudienganges die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Hat der Kandidat des Bachelorstudienganges die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B. Sc.).

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Ist die Bachelor-Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristübertretung nicht zu vertreten.

(2) Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Anhang.

(3) [gestrichen]

(4) [gestrichen]

(5) [gestrichen]

(6) [gestrichen]

§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

¹ Soweit in der Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Im Übrigen wird auf § 11 Abs. 7 LHG verwiesen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme und drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(3) Der Vorsitzende führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss im Falle eines Widerspruchs nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Studienbüro

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Bachelorprüfung sind die Studienbüros zuständig.

(2) Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten;
3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen;
4. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen;
5. Unterrichtung der Prüfenden über die Klausurtermine;
6. Organisation der Klausuren;
7. Führung der Prüfungsakten;
8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse;
9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie deren Aushändigung.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.

(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 8 Art und Aufbau der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "B.Sc." besteht aus

1. den Prüfungen gemäß der Anlage 1,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit und
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit.

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 9 Art und Aufbau

(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungen sind in dieser Prüfungsordnung nebst Anlage 1 sowie ergänzend im Modulkatalog des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Soweit dort keine abschließenden Regelungen getroffen sind, gibt der Prüfer insbesondere Anzahl, Art, Form und Dauer oder Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Gewichtung der einzelnen Leistungen rechtzeitig im Voraus der Prüfung, spätestens zu Vorlesungsbeginn der betroffenen Lehrveranstaltung, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

Im Modulkatalog des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

(1a) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 bewertet werden.
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
 - a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Case Studies, Fallstudien, Präsentationen oder Übungen,
 - b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen, Referaten oder Fachgesprächen,
 - c. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Programmierarbeiten, Gruppenarbeiten, Praktika oder Übungen,
 - d. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 - e. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

(2) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Auf Antrag des Studierenden sind bei Zustimmung des Prüfers andere Sprachen möglich.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

- (3) Studienbegleitende Prüfungen finden bis zum Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters statt.
- (4) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsregelungen der Studien- und/oder Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät oder Abteilung.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Prüfer stimmen die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 13 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wer an einer studienbegleitenden Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb der von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann verweigert werden, wenn die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten je Kandidat.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Prüfer und der Beisitzer unterschreiben dieses am Ende der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet. Nicht bestandene Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten von einem zweiten Prüfer bewertet. Die Note ist in diesem Fall die Durchschnittsnote der Einzelnoten entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 3. In fakultätsexternen Fächern findet § 9 Abs. 4 Anwendung.
- (2) Klausuren der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik dauern in der Regel 90 Minuten. Die Dauer fakultätsexterner Klausuren richtet sich nach den Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.
- (3) Der Kandidat hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest nachweist, dass er wegen länger

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS-Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Eine Prüfung kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht eine Prüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Prüfungsnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Note der Prüfungsleistung jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Bestehenskriterien und die Gewichtung der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer zu Beginn der Veranstaltung. Prüfungen in anderen Fächern richten sich jeweils nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(3) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden.

(4) ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(6) Die Modulnoten errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulnoten. Die Gesamtnote und die Modulnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 sehr gut

ab 1,6 bis einschließlich 2,5 gut

ab 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend

ab 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10%

B für die nächsten 25%

C für die nächsten 30 %

D für die nächsten 25%

E für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

(9) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(10) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die gemäß den fachspezifischen Anlagen für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erbracht worden sind.

§ 14a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,

2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und

3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

IV. Orientierungsprüfung

§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Der Kandidat hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches angeeignet hat und somit für das von ihm gewählte Fach grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Der Kandidat muss nachweisen, dass er innerhalb der Frist des § 16 mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht hat.

§ 16 Prüfungsfristen

(1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

(2) [gestrichen]

V. Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 17 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.

(2) In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas wird dadurch nicht begründet.

(4) Die Abschlussarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 2 berechtigten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Hochschullehrer der Universität Mannheim als Prüfer zulassen.

(5) Der Betreuer meldet das Thema und die Bearbeitungszeit dem zuständigen Studienbüro. Das Studienbüro bestätigt dem Kandidaten das Thema und teilt ihm mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Abschlussarbeit spätestens abzugeben ist.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Betreuers um höchstens 4 Wochen verlängern.

(7) Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Bachelor-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen."

§ 18 Annahme der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem Betreuer in jeweils zweifacher Ausfertigung in Papierform und in digitaler Form einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Der Prüfer ist berechtigt, bei Hausarbeiten und bei Bachelorabschlussarbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Im Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

§ 19 Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Abschlussarbeit und einer anschließenden Diskussion über das bearbeitete Thema.

(2) Das Kolloquium wird vom Prüfer der Abschlussarbeit abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel zwischen 40 und 60 Minuten. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 20 Wiederholung

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nichtbestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

(2) Es können maximal zwei Prüfungen gemäß Anlage maximal zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind; diese können jeweils nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist ist im Rahmen der Wiederholung nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ein Kolloquium, das mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, kann nur einmal wiederholt werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er, sofern der Prüfer damit einverstanden ist, für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn sich durch die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung das Studium um mehr als ein Semester verlängern würde. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen des Studierenden überschritten oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Über eine Fristüberschreitung sowie über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Bachelorzeugnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 mit mindestens „4,0“ bewertet sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letztmögliche Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Module inkl. der Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Abschlussarbeit sowie der Name des Gutachters,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach § 13 Abs. 9 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Kandidaten, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" oder „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 26 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfung bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 6 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Studien- oder Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden (5,0)" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für "nicht ausreichen (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl bzw. Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Studierende des Herbst-/Wintersemesters 2011/2012.

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 8. Mai 2007, 2. Änderungssatzung vom 5. Juni 2009, 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009 und 4. Änderungssatzung vom 9. März 2010 gelten für bereits immatrikulierte Studierende weiterhin fort. Die Prüfungsordnung vom 21. August 2006 tritt zum 1. August 2015 außer Kraft. Sollten Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, findet auf sie die Prüfungsordnung vom 21. August 2006 Anwendung.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 06. Juli 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vom 20. April 2011 (BekR Nr. 11/2011 vom 02. Mai 2011, S. 37 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Die Regelungen des §§ 2, 3 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden darüber hinaus entsprechende Anwendung auf die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 in der Fassung der Satzung vom 03. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 83).

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 1: Modulübersicht

1. Modul "Wirtschaftsinformatik"

Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik I	6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik II	6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik III	6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik IV	6

24

2. Modul "Informatik"

Prüfungsleistung	Formale Grundlagen der Informatik	6
Prüfungsleistung	Praktische Informatik I	8
Prüfungsleistung	Praktische Informatik II	8
Prüfungsleistung	Algorithmen und Datenstrukturen	8
Prüfungsleistung	Softwaretechnik / Praktikum	8
Prüfungsleistung	Datenbanksysteme	8

46

3. Modul "Betriebswirtschaftslehre"

Prüfungsleistung	Marketing	6
Prüfungsleistung	Produktion	6
Prüfungsleistung	Internes Rechnungswesen	6
Prüfungsleistung	Finanzwirtschaft	6
Prüfungsleistung	Management	6

36

4. Modul "Mathematik"

Prüfungsleistung	Lineare Algebra	9
Prüfungsleistung	Analysis für Wirtschaftsinformatiker	8
Prüfungsleistung	Grundlagen der Statistik	8

25

6. Modul "Vertiefung"

Prüfungsleistung	Vertiefungsfach (Bachelor-Angebot der Lehrstühle der Wirtschaftsinformatik, Informatik sowie der Betriebswirtschaftslehre)	12
------------------	--	----

7. Modul "Wahlfach"

Prüfungsleistung	Wahlfach (Bachelor-Angebot der Lehrstühle VWL, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsmathematik, Medien- und Kommunikationswissenschaften oder weiteres Vertiefungsfach oder auf Antrag anderes Angebot aus dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Universität Mannheim)	8
------------------	---	---

8. Modul "Schlüsselqualifikationen"

Prüfungsleistung	Zeit-/und Selbstmanagement	2
Prüfungsleistung	Fremdsprachen-/und interkulturelle Kompetenz	2
Prüfungsleistung	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
Prüfungsleistung	Projektmanagement	4

9. Modul "Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung"

Prüfungsleistung	Seminar (Wirtschaftsinformatik oder Informatik)	4
Prüfungsleistung	Kolloquium	3

10. Modul "Bachelor-Abschlussarbeit"

Prüfungsleistung	Bachelor-Abschlussarbeit	12
------------------	--------------------------	----